

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP/DVP

Gesetz über die Berufliche Realschule (Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg)

A. Zielsetzung

Durch eine enge Verzahnung der bisherigen Haupt- und Werkrealschulen mit den Beruflichen Schulen werden das beruflich-praktische Profil der bisherigen Haupt- und Werkrealschulen gestärkt und den Schülern zusätzliche Chancen auf einen zügigen Einstieg in Ausbildung und Beruf eröffnet.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Schüler der bisherigen Haupt- und Werkrealschulen besuchen ab Klasse 7 an einem Tag in der Woche und in Klasse 10 an zwei Tagen in der Woche eine Berufliche Schule. Zudem soll es für die Schulen beziehungsweise Schulträger die Möglichkeit geben, im Rahmen eines Modellversuchs einen Übergang der Schüler der bisherigen Haupt- und Werkrealschulen nach Klasse 7 oder nach Klasse 8 auf die Beruflichen Schulen zu beantragen. Die bisherigen Haupt- und Werkrealschulen führen künftig den Namen „Berufliche Realschule“, und die bisherigen Realschulen künftig den Namen „Allgemeinbildende Realschule“.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Legt man für jeden Berufsschultag durchschnittlich acht Schulstunden zugrunde und verrechnet hiermit die in der Werkrealschul-Studentafel vorgesehenen insgesamt 17 (Jahres-)Wochenstunden für die Fächer „Wirtschaft, Berufs- und Stu-

dienorientierung“ sowie „Technik“ und „Alltagskultur, Ernährung, Soziales“, fällt hierfür ein Mehrbedarf in Höhe von rund 440 Deputaten oder 27,02 Millionen Euro an. Hinzu kommen rund 56 Deputate oder 3,45 Millionen Euro für eine Anrechnungsstunde je Beruflicher Realschule und Beruflicher Schule für die Koordination der Berufsschultage. Zur Deckung der insgesamt 495,5 Deputate oder 30,473 Millionen Euro sowie zusätzlich anfallenden Fahrtkosten und Kosten für die Qualifizierung der Lehrkräfte soll der Klassenteiler an den Gemeinschaftsschulen von 28 auf 30 Schülerinnen und Schüler wie bei den übrigen weiterführenden Schulen angehoben werden. Eine solche Maßnahme würde nach Aussage des Vorsitzenden der CDU-Landtagsfraktion rund 500 Lehrstellen freisetzen (www.swr.de, Bericht vom 20. Oktober 2016). Da die Gemeinschaftsschule als einzige weiterführende Schule über dieses Privileg verfügt, würde hierdurch auch eine Gerechtigkeitslücke geschlossen. Gleichzeitig hält die FDP/DVP Fraktion an ihrem grundsätzlichen Ziel eines Klassenteilers von 28 Schülerinnen und Schüler für alle Schulen fest.

Durch den Berufsschultag fallen außerdem zusätzliche Kosten zur Beförderung der Schülerinnen und Schüler an. Diese sind im Rahmen einer grundsätzlichen Erhebung des Finanzbedarfs für die Schülerbeförderung mit einzuberechnen und in Gespräche mit den kommunalen Landesverbänden über die Kostenteilung einzubringen.

E. Kosten für Private

Hinsichtlich der Kosten für die Schülerbeförderung müssen jeweils vor Ort Lösungen gefunden werden, bei denen kein oder nur ein geringer Elternbeitrag zu leisten ist. Grundsätzlich erforderlich ist aus Sicht der FDP/DVP Fraktion eine Möglichkeit zur Kostenbefreiung bei der Schülerbeförderung unterhalb einer festgelegten Einkommensgrenze.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung
zu erteilen:

**Gesetz über die Berufliche Realschule
(Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes
für Baden-Württemberg)**

Artikel 1

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S.397), das zuletzt durch (...) vom (...) (GBl. S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Hauptschule und die Werkrealschule“ durch die Wörter „Berufliche Realschule“ ersetzt und vor das Wort „Realschule“ das Wort „Allgemeinbildende“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Berufliche Realschule

(1) Die Berufliche Realschule vermittelt eine grundlegende und eine erweiterte allgemeine Bildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten und Aufgabenstellungen orientiert, sowie eine grundlegende berufliche Bildung und Orientierung. Sie fördert in besonderem Maße praktische Begabungen, Neigungen und Leistungen und stärkt die Schüler in ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie ermöglicht den Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Schwerpunktbildung insbesondere bei der beruflichen Orientierung. Sie schafft die Grundlage für eine Berufsausbildung und für weiterführende, insbesondere berufsbezogene schulische Bildungsgänge und vermittelt hierfür grundlegende Kenntnisse.

(2) Die Berufliche Realschule baut auf der Grundschule auf und umfasst sechs Schuljahre. Sie schließt mit einem Abschlussverfahren ab und vermittelt nach fünf oder sechs Schuljahren einen Hauptschulabschluss oder nach sechs Schuljahren einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand. Das Führen eines sechsten Schuljahrs setzt voraus, dass eine Mindestschülerzahl erreicht wird; sie wird vom Kultusministerium durch Verwaltungsvorschrift festgelegt. Wird die Mindestschülerzahl an einer Beruflichen Realschule nicht erreicht, wechseln die Schüler zum sechsten Schuljahr in eine nahegelegene

Berufliche Realschule, die mit der Ausgangsschule durch einen Kooperationsvertrag verbunden ist. Die Allgemeinbildenden Realschulen können im Rahmen ihrer Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss nach dem Konzept der Beruflichen Realschule unterrichten und entsprechend einen Berufsschultag anbieten.

(3) Im dritten, vierten und fünften Schuljahr werden die Schüler der Beruflichen Realschule an einem Tag der Woche an den Beruflichen Schulen unterrichtet. Im sechsten Schuljahr besuchen die Schüler an zwei Tagen der Woche eine Berufsfachschule. Auch der Besuch einer Berufsschule ist möglich, wenn ein entsprechendes mit den dualen Partnern abgestimmtes Ausbildungsangebot besteht und der betreffende Schüler oder die betreffende Schülerin einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat. Die Schüler gelten insoweit zugleich als Schüler der Berufsfachschule beziehungsweise der Berufsschule. Der Unterricht an den Beruflichen Schulen im dritten bis sechsten Schuljahr der Beruflichen Realschule kann auch als Blockunterricht organisiert werden.

(4) Für Schüler, deren Hauptschulabschluss gefährdet ist, kann im Anschluss an Klasse 8 ein zweijähriger Bildungsgang geführt werden, in dem Klasse 9 der Beruflichen Realschule und das Berufsvorbereitungsjahr (§ 10 Absatz 5) verbunden sind.

(5) Auf Antrag der Schulträger nach einem entsprechenden Votum der Schul- und der Lehrerkonferenzen der betroffenen Schulen und nach Vorlage eines pädagogischen Konzepts kann im Rahmen eines Modellversuchs ein Übergang der Schüler bereits nach Klasse 7 oder 8 der Beruflichen Realschule auf die Beruflichen Schulen erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft jeweils die Schulverwaltung.“

3. In § 7 wird vor dem Wort „Realschule“ jeweils das Wort „Allgemeinbildende“ eingefügt.
4. In § 8 werden die Wörter „der Hauptschule und der Werkrealschule“ durch die Wörter „der Beruflichen Realschule“ und die Wörter „der Realschule“ durch die Wörter „der Allgemeinbildenden Realschule“ ersetzt.
5. In § 28 Absatz 1 werden die Wörter „der Grund-, Haupt- und Werkrealschulen, der Realschulen“ durch die Wörter „der Grundschulen, der Beruflichen Realschulen, der Allgemeinbildenden Realschulen“ ersetzt.
6. In § 28 Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Realschulen“ das Wort „Allgemeinbildenden“ eingefügt.
7. In § 28 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „der Hauptschule“ durch die Wörter „der Beruflichen Re-

alschule“ und die Wörter „eine Realschule“ durch die Wörter „eine Allgemeinbildende Realschule“ ersetzt.

8. In § 33 werden die Wörter „Grund-, Haupt-, Werkreal- und Realschulen“ durch die Wörter „Grundschulen, Beruflichen Realschulen und Allgemeinbildenden Realschulen“ ersetzt.
9. In § 88 werden die Wörter „die Hauptschule und Werkrealschule, die Realschule“ durch die Wörter „die Berufliche Realschule, die Allgemeinbildende Realschule“ ersetzt.
10. In § 89 werden vor dem Wort „Realschule“ die Wörter „die Allgemeinbildende“ eingefügt.
11. In den §§ 93 und 94 werden die Wörter „Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen“ jeweils durch die Wörter „Beruflichen Realschulen, Allgemeinbildenden Realschulen“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

20.11.2018

Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Hoher
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Zahl der Haupt- und Werkrealschulen hat sich in den vergangenen zehn Jahren nahezu halbiert. Zu diesem Umstand dürften die überstürzte und unvorbereitete Abschaffung der Verbindlichkeit der Grundschulempfehlung und die Einführung der Gemeinschaftsschule zum Schuljahr 2012/13 erheblich beigetragen haben. Dennoch gab es im Schuljahr 2016/17 laut Statistischem Landesamt in Baden-Württemberg immer noch 726 öffentliche Haupt- und Werkrealschulen, die von insgesamt 83 728 Schülern besucht wurden. Das Kultusministerium gab in seiner Pressemitteilung vom 18. März 2018 bekannt, dass zum Schuljahr 2018/19 zwar nur sechs Prozent der Schülerinnen und Schüler des aktuellen Jahrgangs an einer Haupt-/Werkrealschule angemeldet worden seien. Gleichzeitig habe sich der Rückgang bei den Anmeldezahlen nun „gegenüber den Vorjahren spürbar verlangsamt“, so die Kultusministerin. Diese Entwicklung zeige „das Vertrauen, das diese Schulart an vielen Orten weiter genießt.“ Der Verband Bildung und Erziehung (VBE) schlägt jedoch Alarm und bemerkt in einem Artikel des zwd-Politmagazins vom 17. August 2018: „Wenn sich nicht bald etwas bei den Hauptschulen tut, steht diese Schulart nicht auf der ‚Roten Liste‘ der aussterbenden Arten, sondern verschwindet bald völlig aus der Schullandschaft.“

Aus Sicht der FDP/DVP Fraktion ist diese Sorge des Lehrerverbands berechtigt. Es steht dabei die Zukunft einer Schulart auf dem Spiel, die über Jahrzehnte hinweg zahlreichen Schülerinnen und Schülern eine fundierte Schulbildung zukommen ließ, sie erfolgreich zu einem Abschluss führte und ihnen insbesondere mit einer berufspraktischen Ausrichtung des Unterrichts echte Lebensperspektiven eröffnete. Intensiv und mit beeindruckendem Erfolg haben die Haupt-/Werkrealschulen die Herausforderung einer zunehmend heterogen zusammengesetzten Schülerschaft angenommen und gemeistert. Wir Freie Demokraten im Landtag sind der Überzeugung, dass die Haupt-/Werkrealschulen eine Zukunft verdient haben. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf unternehmen wir deshalb einen Vorschlag zu ihrer Stärkung, namentlich ihres beruflich-praktischen Profils.

Bereits die damalige christlich-liberale Landesregierung hatte im Jahr 2008 einen Versuch gestartet, das berufspraktische Profil der Haupt-/Werkrealschulen zu stärken. Dieses erweiterte Konzept der Werkrealschule sah neben den drei Wahlpflichtfächern in den Klassen 8 und 9 „Natur und Technik“, „Wirtschaft und Informationstechnik“ und „Gesundheit und Soziales“ insbesondere den Besuch der zweijährigen Berufsfachschule an zwei Wochentagen in der Klasse 10 vor. Letzteres Element der neuen Werkrealschule kassierte die auf die Gemeinschaftsschule fixierte grün-rote Nachfolgerregierung unmittelbar nach dem Regierungswechsel im Jahr 2011, sodass es nie umgesetzt wurde. Und auch die aktuelle grün-schwarze Landesregierung nahm keinen Anlauf zu einer entsprechenden Stärkung der Haupt-/Werkrealschulen. Im Gegenteil, in ihrer Antwort auf eine Große Anfrage der FDP/DVP Fraktion, bestätigte die Kultusministerin die Kooperationsklassen Haupt-/Werkrealschulen – Berufliche Schulen für Schülerinnen und Schüler, deren Hauptschulabschluss gefährdet ist, abschaffen zu wollen (Landtagsdrucksache 16/4199). Außerdem beschloss die Koalition, nur denjenigen noch in der Besoldungsgruppe A 12 befindlichen Hauptschullehrkräften einen Aufstieg in A 13 zu ermöglichen, die zukünftig an einer Realschule, einer Gemeinschaftsschule oder einer Sonderschule/einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) unterrichten wollen, nicht aber denjenigen, die an einer Haupt-/Werkrealschule unterrichten wollen. Das Regierungshandeln der Kultusministerin steht damit in eklatantem Widerspruch zu ihrer oben erwähnten positiven Einschätzung der Haupt-/Werkrealschulen.

Gleichzeitig hat das baden-württembergische Berufsbildungssystem durch seine große Vielfalt an Schularten und fachlichen Profilen, seine berufspraktische Aus-

richtung sowie seine leistungsorientierte, differenzierte und am gesellschaftlichen Wandel orientierte Pädagogik, zahlreiche junge Menschen mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen erfolgreich zu einem Abschluss geführt sowie sie für Ausbildung und Beruf qualifiziert. Die Beruflichen Schulen sind nach Auffassung der FDP/DVP Fraktion die geborenen Partner der Haupt-/Werkrealschulen. Deshalb beruht der Vorschlag zur Stärkung ihres beruflich-praktischen Profils im Kern auf einer engeren Verzahnung der Bildungsgänge der beiden Schularten. Um diese enge Verzahnung auch nach außen deutlich zu machen, soll die Haupt-/Werkrealschule künftig den Namen „Berufliche Realschule“ tragen – ein Begriff, der bereits im Jahr 2008 als Alternative zur Bezeichnung „Werkrealschule“ diskutiert wurde.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel I Nummer 1

Zur Nutzung der fachlichen Kompetenz der Beruflichen Schulen sowie ihrer Infrastruktur und ihrer Beziehungen zu den dualen Partnern findet der ab Klasse 7 vorgesehene Unterricht im Fach „Wirtschaft, Berufs- und Studienorientierung“ und in den zwei Wahlpflichtfächern „Technik“ oder „Alltagskultur, Ernährung, Soziales“ zukünftig im Rahmen des Berufsschultags beziehungsweise der Berufsschultage an den Beruflichen Schulen statt und wird dort an die entsprechenden Profile und Fachrichtungen der Beruflichen Schulen angebunden. Statt des Berufsschultags kann der Unterricht an den Beruflichen Schulen in Blockform organisiert werden. Dadurch kann den jeweiligen Rahmenbedingungen vor Ort wie beispielsweise Entfernungen oder bestehende Verkehrsverbindungen Rechnung getragen werden. Erteilt wird der Unterricht sowohl von Lehrkräften der Beruflichen Schulen als auch von Haupt-/Werkrealschullehrkräften; hierfür werden entsprechende Fortbildungen angeboten. Das Aufstiegs- und Beförderungsprogramm für noch in der Besoldungsgruppe A 12 befindliche Haupt-/Werkrealschullehrkräfte wird für diejenigen erweitert, die weiterhin an den Haupt-/Werkrealschulen unterrichten wollen. Im Rahmen dieses Programms werden Fortbildungen für Lehrkräfte angeboten, die Schüler der Beruflichen Realschulen im Rahmen des Berufsschultags an den Beruflichen Schulen unterrichten. Auch in der Lehrerbildung muss bereits auf einen möglichen späteren Einsatz an den Beruflichen Schulen im Rahmen des Berufsschultags vorbereitet werden. Indem für jeden Berufsschultag acht Schulstunden angesetzt werden, stehen für die Klassen 7 bis 10 insgesamt 40 Wochenstunden zur Verfügung und somit ein erhebliches Mehr an Zeit für die Vertiefung des Fachunterrichts und für Praxisphasen in den Betrieben.

In der Klasse 10 der Beruflichen Realschulen besuchen die Schüler an zwei Tagen in der Woche die Berufsfachschulen. Wenn ein entsprechendes Angebot besteht und Schüler bereits einen Ausbildungsvertrag unterzeichnet haben, ist auch ein Besuch einer Berufsschule möglich. Auch in der Klassenstufe 10 kann der Unterricht in Blockform organisiert werden. Wenn die Mindestschülerzahl an einer Beruflichen Realschule zur Klasse 10 nicht erreicht wird, wechseln die Schüler in eine nahegelegene Berufliche Realschule; Näheres regeln Kooperationsverträge zwischen den Schulen. Zu betonen ist ferner, dass auch die Allgemeinbildenden Realschulen im Rahmen ihrer Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss nach dem Konzept der Beruflichen Realschule unterrichten und entsprechend einen Berufsschultag anbieten können.

Für die Schulen beziehungsweise Schulträger soll es zudem die Möglichkeit geben, im Rahmen eines Modellversuchs einen Übergang der Schüler der bisherigen Haupt- und Werkrealschulen nach Klasse 7 oder nach Klasse 8 auf die Beruflichen Schulen zu beantragen. Hier kann beispielsweise der Besuch einer zweijährigen Berufsfachschule oder der dualen Ausbildungsvorbereitung „AV dual“

verbunden mit dem Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des Mittleren Bildungsabschlusses vorgesehen werden.

Zu Artikel 1 Nummer 2

Zum Zweck der Differenzierung zwischen der Beruflichen Realschule und der Realschule wird dieser die Bezeichnung „Allgemeinbildende“ vorangestellt.

Zu Artikel 2

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens zum 1. Januar 2020 wurde gewählt, damit vor dem Start der Beruflichen Realschule zum Schuljahr 2020/21 die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen einschließlich der Fortbildung der Lehrkräfte in die Wege geleitet werden können.